99011004000000

Heruntergeladen am 22.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000007093/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99011004000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung als Au-pair
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	eAT, Au-pair-Mädchen, Au-pair-Junge, Gastfamilie, Au-pair, Au-Pair, Au Pair, Beschäftigung Au-pair, Kinderbetreuung, Au-pair
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	§ 5 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)
Teaser	
Volltext	Au-pair-Beschäftigte, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten) oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sind, haben nach der Einreise - vor Ablauf der Geltungsdauer des nationalen Visums - eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Au-pair-Beschäftigung zu beantragen. Au-pair-Beschäftigte aus EU-Mitgliedstaaten und von Island, Liechtenstein und Norwegen erhalten nach der Anmeldung bei der Meldebehörde von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht. Staatsangehörige der Schweiz können bei der Ausländerbehörde eine (deklatorische) Aufenthaltserlaubnis zur Bescheinigung ihres Aufenthaltsrechts erhalten. Au-pair-Beschäftigte, die Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika sind, können unabhängig von Zweck und Dauer des Aufenthalts ohne Visum einreisen. Sie haben die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise in das Bundesgebiet innerhalb von 3 Monaten bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Als Staatsangehöriger oben genannter Staaten sollten man allerdings wegen der Frage, ob sich trotz grundsätzlich bestehender Visumfreiheit die Einreise mit einem Visum für eine Au-pair-Beschäftigung empfiehlt, mit der deutschen Auslandsvertretung Kontakt aufnehmen. Staatsangehörige von Kroatien benötigen für eine Erwerbstätigkeit als Au-pair-Beschäftigte eine

Modul	Sachverhalt
	Arbeitserlaubnis-EU von der Agentur für Arbeit.
Erforderliche Unterlagen	• Gültiger Pass • 1 aktuelles biometrisches Passfoto 35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund, gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund • Au Pair-Vertrag • Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Bei Einreise mit Visum werden die Sprachkenntnisse in der Regel von der deutschen Auslandsvertretung geprüft. Bei visafreier Einreise wird ein Sprachnachweis A1 gefordert.)
Voraussetzungen	• Alter: zwischen 18 und 26 Jahren • Grundkenntnisse der deutschen Sprache • Personen die keinem EU-Mitgliedstaat angehören und bisher noch nicht in Deutschland gearbeitet haben Die Au Pair Beschäftigung muss in einer Familie • in der mindestens ein Elternteil Deutsch als Muttersprache spricht (wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn das Au-pair nicht aus dem Heimatland der Gasteltern stammt) • mit mindestens einem minderjährigen Kind, das ständig im Haushalt lebt • es darf kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Au Pair und den Gasteltern bestehen erfolgen. Bei visafreier Einreise muss die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis sowie die Beschäftigungserlaubnis für die Au Pair Tätigkeit spätestens drei Monate nach Einreise erfolgen. Das Gleiche gilt bei Einreise mit einem Visum.
Kosten	Abhängig von der Geltungsdauer. Bis zu einem Jahr 100 EUR, über ein Jahr 110 EUR. Verlängerung bis zu 3

Heruntergeladen am 22.06.2025

Modul	Sachverhalt
	Monate 96 EUR. Verlängerung von mehr als 3 Monate 93 EUR.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.arbeitsagentur.de/hamburg https://www.arbeitsagentur.de/hamburg https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-wissenschaft-forschung-gleichstellung-und-bezirke/standorte-auslaenderangelegenheiten-589946 https://www.hamburg.de/service/suche/?query=auslaenderangelegenheiten https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/visumverfahren-hinweise-92086 https://www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfahren/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Aufgen https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Aufgen
Hinweise	Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Au-pair-Beschäftigung ist vor Ablauf des Einreisevisums bei der Ausländerbehörde zu beantragen. Bei Einreise ohne Visum, ist die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Au-pair-Beschäftigung innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise zu beantragen. Erst nach der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Au-pair-Beschäftigung darf die Tätigkeit als Au-pair ausgeübt werden. Nach Zustimmung zur Beschäftigung kann die Aufenthaltserlaubnis für maximal ein Jahr erteilt werden.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)